

5

Fahrten am Marie-Curie-Gymnasium

Die Reisen sollen folgende Ziele verfolgen:

- Klassenstufe 7 und wahlweise Klassenstufe 9 oder 10: Gemeinschafts- bzw. teamfördernder Charakter
- Q 2/Q 3: Einbindung in den Unterricht mit verpflichtendem Produkt ⇒ Unterricht am anderen Ort

Zahl der mitreisenden Schülerinnen und Schüler:

- Angestrebt wird, dass alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 80% der Klassen- oder Kursstärke.
- Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

Fahrtenzeiträume:

<p>7 oder 8; KL-Team entscheidet über Klassenstufe nach pädagogischen Erwägungen</p> <p><u>Zeitraum 1</u>: letzte vollständige Schulwoche vor Sommerferien oder</p> <p><u>Zeitraum 2</u>: vorletzte Woche vor den Herbstferien</p>
<p>9 oder 10; KL-Team entscheidet nach pädagogischen Erwägungen</p> <p><u>Zeitraum 1</u>: letzte vollständige Schulwoche vor Sommerferien oder</p> <p><u>Zeitraum 2</u>: vorletzte Woche vor den Herbstferien</p>
<p>GK Latein</p> <p>Ausnahme: erste Schulwoche nach Ostern</p>
<p>Q2 LK oder Q3 LK; LK-Lehrkraft entscheidet über Zeitraum</p> <p><u>Zeitraum 1</u>: letzte vollständige Schulwoche vor Sommerferien oder</p> <p><u>Zeitraum 2</u>: vorletzte Woche vor den Herbstferien</p>

Austauschfahrten, Auslandsfahrten, Musikfahrten, DS-Fahrten, Fahrten der Wahlpflichtkurse bleiben von den genannten Zeiträumen unberührt. Sie müssen allerdings immer langfristig mit der Schulleiterin und dem Pädagogischen Koordinator verabredet sein und dort genehmigt werden.

Fahrtendauer:

5 Werktage maximal (schließt zwei Wochenenden nicht aus)

Kostengrenzen:

- Sek I: 300,-€ (in zu begründenden Ausnahmefällen plus 10%); die Eltern sind frühzeitig über Kosten zu informieren und ihr Einverständnis muss vor der Genehmigung der Fahrt eingeholt werden; dies gilt auch für Oberstufenfahrten
- Sek II: keine Festlegung

Den jeweiligen Fahrtenzeitraum in den Halbjahren gibt die Schulleiterin in Absprache mit dem Pädagogischen Koordinator über den Terminkalender bekannt.

Bis zum 30.11. des Jahres sind die vollständigen Anträge von Fahrten für das zweite Schulhalbjahr zur Genehmigung bei der Schulleitung vorzulegen.

Für die Fahrten zu Beginn des folgenden Schuljahres sind die Anträge bis zum 31.1. des Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen im Detail:

- AV Veranstaltungen
4 – Schülerfahrten (5 – Dienstreisekosten, 6 – Stundenaufstockungen von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften für die Dauer von Schülerfahrten)
- AV Aufsicht
7 – Aufsichtsführung bei besonderer Form von Reisen (Skireisen etc.)